

Bundesrat

Drucksache 565/2/95

02.11.95

Antrag
des Freistaates Bayern

**Schlußbericht der Beratenden Kommission "Rassismus und
Fremdenfeindlichkeit"**

Punkt 28 a der 690. Sitzung des Bundesrates am
3. November 1995

Der Bundesrat möge beschließen:

Ziffer 4 der Drucksache 565/1/95 erhält folgenden
Wortlaut:

"4. Er muß allerdings feststellen, daß die von der
Beratenden Kommission in ihrem Schlußbericht
vorgelegten Empfehlungen weit über die Möglichkeiten
der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit hinausgehen.
Er weist auch darauf hin, daß die Verwirklichung
vieler der im Schlußbericht der Beratenden Kommission
vorgeschlagenen Maßnahmen im Hinblick auf das Sub-
sidiaritätsprinzip nicht auf Ebene der Europäischen
Union erfolgen kann."

Ausgeliefert am 02. NOV. 1995

...

Begründung:

Auch wenn die Einsetzung der Beratenden Kommission sowie ihre Vorschläge als wichtige Diskussionsgrundlage begrüßt werden, so darf der Hinweis nicht fehlen, daß die Empfehlungen der Beratenden Kommission weit über die Möglichkeiten der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit hinausgehen und die Verwirklichung vieler der vorgeschlagenen Maßnahmen im

Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip nicht auf Ebene der Europäischen Union, sondern nur auf Ebenen der Mitgliedstaaten erfolgen kann. Als Beispiele seien nur das unterstützende Programm zur Überprüfung der Schulbücher auf rassistisch beeinflusste Anschauungen, die Einrichtung einer europäischen "ambulanten Schule zur Bekämpfung von Diskriminierung und Rassismus", Beschäftigungsmaßnahmen zugunsten benachteiligter Gruppen, die Entwicklung von EU-Strategien zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit durch die Polizei- und Justizbehörden oder Forderungen an die Polizei in den Bereichen Aus- und Fortbildung einschließlich der Einrichtung von Fachzentren, Organisation und Personalstärke sowie verstärkte Einstellung von Angehörigen ethnischer Minderheiten in den Polizeidienst genannt.

Die Umsetzung derartiger Vorschläge in der von der Beratenden Kommission angedachten Form würde nicht nur gegen das im EU-Vertrag verankerte Subsidiaritätsprinzip verstoßen, sondern auch unmittelbar in den Hoheitsbereich der Länder eingreifen.